

**Schulverwaltung**

Usterstrasse 16
8600 Dübendorf
044 801 69 26
schule-duebendorf.ch

GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON RÄUMLICHKEITEN DER PRIMARSCHULE DÜBENDORF

Antragsteller mit vollständiger Adresse.....

Name d. Vereins / Organisation

Verantwortliche Person

Tel.-Nr. u. Email der verantwortlichen Person.....

Anlass / Zweck

Einzelanlässe sind separat genau zu beschreiben. Ohne diese Beschreibung wird das Gesuch nicht weiterverarbeitet.

Anzahl Teilnehmende

Schulanlage

Räume / Anlagen

- Sporthalle Stägenbuck mit Garderobe und Duschanlage
- Turnhalle mit Garderobe und Duschanlage
- Gymnastikhalle Högler mit Garderobe und Duschanlage
- Hallenbad Stägenbuck mit Garderobe und Duschanlage
- Schulhausplatz
- Aussenanlagen (Rasen darf nur bei guter Witterung nach Absprache mit dem Hauswart und ohne Stollenschuhe betreten werden)
- Singsaal

Benutzung: Schuljahr:

- ganzes Jahr
- Sommersemester
- Wintersemester
- einmalig

Zeit: Wochentag von bis Uhr

Wochentag von bis Uhr

Wochentag von bis Uhr

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Wir haben das Merkblatt für die Benützung von Turn- und Sporthalle, Hallenbad und Singsälen der Primarschule Dübendorf erhalten und garantieren dessen Einhaltung.

Ort, Datum: Unterschrift:



MERKBLATT FÜR DIE BENÜTZUNG VON TURN- UND SPORHALLEN, HALLENBAD UND SINGSÄLEN DER PRIMARSCHULE DÜBENDORF

Grundsatz

- Die Turn- und Sporthallen, das Hallenbad sowie die Singsäle dienen auch dem Vereinsbetrieb. Sie werden Vereinen und Gruppen zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht für den Schulbetrieb benötigt werden.
- Vereine, Parteien und andere Gruppen aus Dübendorf werden bei der Raumzuteilung bevorzugt.
- Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Benutzer/innen pro Anlass/Turnhalle regelmässig mindestens 6 Personen betragen.
- Ganzzährige Belegungen bis 18.00 Uhr können nur unter Vorbehalt bewilligt werden. Bei Bedarf durch die Schule sind sie für den Schulbetrieb freizugeben.

Gesuche

- Gesuche für die Benützung von Turn- und Sporthallen-/Anlagen, Hallenbad und Saalanlagen sind schriftlich mit dem Gesuchsformular, welches bei der Schulverwaltung der Primarschule oder auf www.schule-duebendorf unter Dienste / Online-Dienste bezogen werden kann, spätestens zwei Monate im Voraus einzureichen.
- Gesuche für eine ganzzährige Belegung sind spätestens bis 30. Juni einzureichen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für das kommende Schuljahr. Es können auch kürzere Fristen festgelegt werden. Die Gesuche sind jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres bzw. 30. Juni zu erneuern.
- Spezielle Einzelanlässe sind neben dem Gesuch zusätzlich genau zu beschreiben.

Öffnungszeiten der Schulanlage

- Die Singsäle, Turn- und Sporthallen sind ab 21:45 Uhr geschlossen. Die Garderoben und die Schulanlage sind danach rasch möglichst zu verlassen.
- Bei der gesamten Belegungszeit ist die Garderobenzeit mit eingeschlossen.
- Für das Hallenbad gelten spezielle Betriebszeiten.
- Die Schulräume und Sportanlagen sind an gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien für Dritte geschlossen.
- An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen und am letzten Schultag vor Beginn der Schulferien bleiben die Schulräume und die Sportanlagen ab 17.00 Uhr geschlossen.

Haftung und Versicherung

- Die Benutzer haften vollumfänglich für die durch sie verursachten Schäden und bei Unfällen. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Privateigentum, für das Abhandenkommen von Wertsachen oder Gegenständen der Benutzer sowie bei Unfällen, die sich bei der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ereignen.

Gebühren

- Gebühren werden gemäss separatem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Übermässiger Reinigungsaufwand wird den Benützern in Rechnung gestellt.



Vorschriften und Regelungen

- Die Anordnungen des Betriebspersonals sind zu befolgen. Bei Nichtbefolgung gibt es eine schriftliche Mahnung; im Wiederholungsfalle kann die weitere Benützung der Lokalitäten und Anlagen verweigert werden.
- Die Benützer haben für jede Belegung mindestens eine verlässliche Aufsichtsperson zu stellen. Diese ist unter anderem verantwortlich, dass die Teilnehmer aus ihrer Gruppe oder ihrem Verein, die Schulanlage rasch möglichst verlassen und zu sämtlichem Material Sorge tragen.
- Die Benützer sind für die Bestuhlung und das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle selber verantwortlich.
- Es gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot in allen Liegenschaften und auf allen Schularealen.
- Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist mit dem Betriebspersonal abzusprechen.
- Das Öffnen und Schliessen der Räume und Anlagen ist ausschliesslich Aufgabe des Betriebspersonals.
- Die Benützer dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen erst zur vereinbarten Zeit in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters (Aufsichtsperson) betreten.
- Die Flügel und Klaviere dürfen nur von Personen benützt werden, welche auf diesen Instrumenten ausgebildet sind.
- Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Indoor-Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, betreten werden (ausgenommen die Böden werden vorher mit Kunststoffbahnen abgedeckt). Rasen und Hartplätze dürfen ebenfalls nur mit Turnschuhen betreten werden. Das Betreten des Rasens mit Stollenschuhen ist verboten.
- Die Aussenanlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal benützt werden.
- Bei Verwendung von Magnesia ist jede Verunreinigung der Böden zu vermeiden. Magnesia muss in besonderen Gefässen aufbewahrt werden.
- Die Verwendung von Baumharz und ähnlichen Produkten ist in den Turn- und Sporthallen verboten.
- Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder an den ursprünglichen Standort zu bringen.
- Hallengeräte und Hallenmatten dürfen nicht im Freien verwendet werden. Aussengeräte sind nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder verursachte Beschädigungen an Mobiliar, Geräten und Einrichtungen unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

Absagen Nutzung Schulbetrieb

- Ist die Benützung der zugewiesenen Räumlichkeiten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch die Schulverwaltung informiert. Andererseits sind die Benützer verpflichtet, den Hauswart frühzeitig zu informieren, falls eine Belegung ausfällt. Bei Nichtmeldung behält sich die Schule vor, die verursachten Kosten in Rechnung zu stellen.

Dieses Merkblatt ist eine verkürzte Version des Benützungsreglements

